

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/11/21 90/13/0101

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.11.1991

#### Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

#### Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z9;

EStG 1972 §26 Z7;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1991/02/13 90/13/0199 1

### Stammrechtssatz

Eine Reise iSd § 16 Abs 1 Z 9 EStG 1972 liegt vor, wenn sich der Steuerpflichtige zwecks Verrichtung beruflicher Obliegenheiten vom Mittelpunkt seiner Tätigkeiten entfernt, ohne daß dadurch der bisherige Mittelpunkt der Tätigkeit aufgegeben wird. Erstreckt sich die Tätigkeit des Steuerpflichtigen auf mehrere Orte in der Weise, daß jeder Ort - für sich betrachtet - Mittelpunkt der Tätigkeit sein könnte, dann ist jeder dieser Orte als Mittelpunkt der Tätigkeit zu qualifizieren und der Aufenthalt an ihm keine Reise (Hinweis E 14. Juni 1988, 87/14/0125).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130101.X01

Im RIS seit

21.11.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$